

Erklärung der DekaBank Deutsche Girozentrale zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten



1. Einleitung

Dieses Dokument ist die freiwillige Erklärung der DekaBank Deutsche Girozentrale („DekaBank“) zu Ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten. Sie gilt für den eigenen Geschäftsbereich und für die Zulieferer (im Wesentlichen Dienstleister) der DekaBank.

Die DekaBank bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten. Entsprechend orientiert sich die DekaBank bereits jetzt an den Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) und den in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen und erwartet von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und ihren Zulieferern den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren Zulieferern erwartet die DekaBank ferner, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Wir sind im Begriff, ein Risikomanagement zu entwickeln und dieses in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen zu verankern, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Wir haben eine für die Überwachung des Risikomanagements zuständige Person benannt.

a. Durchführung von Risikoanalysen

Wir werden Risikoanalysen in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Zulieferern durchführen – einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden hierfür zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt. Wurde ein relevantes Risiko ermittelt, wird im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt.

b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wenn wir aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, werden wir angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

- die Umsetzung der in dieser Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Erklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.



c. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

aa. Sorgfaltspflichten gegenüber unmittelbaren Zulieferern

Wenn wir aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellen, werden wir angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

- die Berücksichtigung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
- die Einholung der vertraglichen Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

bb. Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern

Wenn wir substantiierte Kenntnis über die mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern erlangen, ergreifen wir anlassbezogen und unverzüglich insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durchführung einer Risikoanalyse,
- Verankern von angemessenen Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher,
- Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht und
- gegebenenfalls entsprechende Aktualisierung unserer Grundsaterklärung gemäß dem LkSG.

d. Abhilfemaßnahmen

Im Falle einer von uns festgestellten bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer ergreifen wir unverzügliche angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. In Bezug auf den unmittelbaren Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung reichen.

e. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und bei Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der DekaBank im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind, rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.deka.de/deka-gruppe/kontakt>.

Erklärung der DekaBank Deutsche Girozentrale zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten



f. Dokumentation und Berichterstattung

Wir dokumentieren unternehmensintern fortlaufend die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und werden einmal jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr berichten. Unsere Berichte werden wir hier veröffentlichen:
<https://www.deka.de/deka-gruppe/unsere-verantwortung/wie-wir-nachhaltigkeit-leben/in-der-unternehmensfuehrung/wirtschaft-menschenrechte>.

3. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung

Wir werden die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen jährlich sowie anlassbezogen überprüfen und die Maßnahmen gegebenenfalls wiederholen oder unverzüglich aktualisieren.

4. Prioritäre Risiken

Stellen wir auf Grundlage der Risikoanalyse prioritäre menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken fest, werden wir diese nach Abschluss der ersten regelmäßigen Risikoanalyse benennen.

Frankfurt am Main, den 1. Januar 2023

Der Vorstand